

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. 3xM Maschinen-Markt-Marquardt

Für sämtliche Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferungen gelten folgende Bedingungen, sofern nicht andere schriftliche Abmachungen getroffen sind. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Gegenstand des Vertrages und können nur anerkannt werden, soweit sie diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht entgegenstehen. Für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten des Bundesverbandes der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen-Firmen e. V.

I. Angebot

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend und werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Preisangebote sind, wenn nichts anderes angegeben wird, für jeweils 4 Wochen gültig. Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Die Übermittlung telefonischer und telegrafischer Aufträge erfolgt auf Gefahr des Bestellers, der das Risiko von Missverständnissen trägt. Die Auftragsbestätigung des Lieferers ist hinsichtlich der in ihr aufgeführten gegenseitigen Leistungen für beide Kontrahenten rechtsverbindlich.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar: innerhalb 7 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
3. Ersatzteillieferungen und Reparaturen sind jeweils sofort netto zu bezahlen.
4. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen behält sich der Lieferer vor, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
6. Bargeldlose Anweisungen in Form von Schecks und Wechseln werden nur zahlungshalber und nicht an zahlungsstatt hereingenommen. In solchen Fällen gehen Einzugskosten und Diskontospesen zu Lasten des Einreichers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung solcher Zahlungsmittel übernimmt der Lieferer keine Haftung.
7. Zahlungen werden auf die jeweils älteste fällige Schuld verrechnet.
8. Eingehende Teilzahlungen werden nach Wahl der Fa. 3xM auf deren Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadenersatz, Hauptsache) verrechnet.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Zulieferern eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerung in der Materialanlieferung durch Unterlieferanten, höhere Gewalt u.a.m.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, es sei denn, es handelt sich um eine grob fahrlässige Vertragsverletzung des Lieferers. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H. im ganzen, aber höchstens 5 v.H., vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller sämtliche, auch die zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Konto-Korrent-Saldo, bezahlt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Der Eigentumsvorbehalt und die dem Lieferer zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen. In diesem Falle erwirbt der Lieferer Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Soweit der Besteller Miteigentum oder Alleineigentum von dem vermischten oder dem neuen Gegenstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erwerben würde, sind sich beide Vertragsparteien schon jetzt darüber einig, dass dieses Miteigentum oder Alleineigentum auf den Lieferer übergeht und der Besteller den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer zu verwalten hat. Für die Veräußerung des vermischten oder neuen Gegenstandes gelten die Bestimmungen über die Weiterveräußerung der gelieferten Waren.
3. Der Besteller ist - vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 - berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung bzw. Vermischung an einen oder mehrere Abnehmer weiter zu veräußern; in diesem Fall gilt folgendes:
 - a) Eine Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
 - b) Der Besteller tritt im Voraus bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Lieferers/Leisters die ihm aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Rechten an den Lieferer ab.
 - c) Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben, dem Lieferer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind, und die Unterlagen auszuhandigen.
 - d) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware/Leistung jedoch nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 auf den Lieferer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
 - e) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer von Pfändungen der Waren oder der abgetretenen Forderungen oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Ware erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
5. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware/Leistung und der Wert der abgetretenen Forderung die dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen um 20 % übersteigt.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern sowie erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen.
7. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und seinen sonstigen aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen des gerichtliche Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit lauff. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt,

so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an der Ware und der Lieferer ist berechtigt, sofort deren Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Gegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Verfallung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Die durch Geltendmachung des Rechtes des Lieferers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VII. Haftung für Mangel der Lieferung/Leistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII. Gewähr wie folgt Sachmangel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich innerhalb von 12 Monaten nach der Werksauslieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzzustandes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Für weitere Ansprüche und sekundäre Kosten von Schäden bei Besteller oder Dritten, die nicht am Liefer- und Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Betriebsausfall, Betriebsmittelkosten, Reinigungskosten, Verkehrssicherungskosten usw. haftet der Lieferer nicht.
4. Hat der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung des Lieferers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vorgenommen, so entfällt die Gewährleistungspflicht des Lieferers.
5. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, es sei denn, dass der Besteller nur mit einem unwesentlichen Teil des Kaufpreises im Verzug ist, der einem Anspruch auf Minderung entsprechen würde.
6. Bei Schaden an wesentlichen Fremdkomponenten, hier insbesondere bei den vom Lieferer aufgebauten Antriebsmotoren, Generatoren, Hydraulikkomponenten und Normteilen kann der Lieferer nur die Gewährleistung übernehmen, die dem Lieferer von dem jeweiligen Hersteller eingeräumt wird. Die Gewährleistungsbedingungen der jeweiligen Hersteller stellt der Lieferer auf Anforderung des Bestellers zur Verfügung. Der Gewährleistungsentscheid des jeweiligen Herstellers ist in jedem Fall verbindlich.
7. Für gebrauchte Liefergegenstände wird eine Gewährleistung nicht übernommen, es sei denn, es wurde dies besonders schriftlich vereinbart werden.
8. Von der Gewährleistung sind auch solche Fehler oder Mängel ausgeschlossen, die auf Konstruktions- oder Materialvorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind.
9. Die Gewährleistung erfolgt am ursprünglichen Liefer- und Leistungsort. Wegezeiten auf Grund veränderter Standorte sind kostenpflichtig.

Rechtsmängel

10. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
11. Die in Abschnitt VII. 9. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind voraltlich Abschnitt VIII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a) der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 9. ermöglicht,
 - c) dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsschluss oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

IX. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV, 3 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten für den Fall, dass ihm noch vor Gefahrenübergang Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers nicht mehr gesichert erscheint, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Der Besteller kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche stellen. Dies gilt sowohl für Warenlieferungen als auch für Leistungen.

X. Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten an dem Vertragsverhältnis aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Fa. 3xM zulässig.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und sämtliche gegenwärtige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Firmensitz der Fa. 3xM, Gerichtsstand Eisinghüttenstadt.

3 x M Maschinen-Markt-Marquardt
Dorfstraße 70
15890 Eisinghüttenstadt OT Diehlo

Inhaber: Uta Fröhlich e.K.